

Anerkannte einschlägige Berufspraxis

für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung, FH-Münster

Stand: April 2021

Die geforderte Berufspraxis muss folgende Kriterien erfüllen:

1. Einschlägigkeit (mind. 50% der Tätigkeit)

Als einschlägige Berufspraxis werden Tätigkeiten in den Feldern der Sozialen Arbeit anerkannt, die durch folgende Definition von Sozialer Arbeit umrissen werden:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden.“

(Deutschsprachige Übersetzung der Def. der International Federation of Social Workers, IFSW, 2014)

Soziale Arbeit nimmt eine flankierende, die Menschen befähigende Funktion wahr. Sie unterstützt und initiiert Selbstlernprozesse (informell und non-formal), ohne dabei eine formale Lehre anzuvisieren. Kausalketten (Wenn-dann-Folgerungen) sind keine Methodik der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit handelt vielmehr technisch autonom.

Eine pflegerische oder verwaltende Tätigkeit lässt sich für die Soziale Arbeit daher nicht ableiten und wird somit nicht anerkannt.

2. Wochenstundenumfang

Für die Berufstätigkeit während des Studiums ist ein Nachweis über mind. 15 Wochenstunden regelmäßiger Arbeitszeit erforderlich. Mehrere Arbeitsverhältnisse müssen insgesamt die erforderliche Anzahl an Wochenstunden umfassen.

Der Nachweis der Berufstätigkeit ist schriftlich in der angegebenen Form zu erbringen;

- Nicht selbstständige Tätigkeit (Nachweis durch den Arbeitgeber)
- Selbstständige Tätigkeit nach §§ 27 - 35 SGB VIII (Nachweis durch eine oder mehrere kooperierende Institution/en oder durch das zuständige Amt)

Der Beschäftigungsstart hat innerhalb des 1. Studienhalbjahres spätestens bis zum 01.03. zu erfolgen und ist bis Ende Februar der Studiengangskoordination nachzuweisen. Zeitlich befristete Verträge, die nicht die gesamte Studienzeit umfassen, sind möglich.